

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/9758, 18/9947, 18/10102 Nr. 12 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes

A. Problem

Vereinigungen, insbesondere im Bereich der kriminellen Rockergruppierungen, können einen Deckmantel für vielfältige Formen der schweren und organisierten Kriminalität, wie zum Beispiel Menschenhandel und Drogengeschäfte, bieten. Dem soll durch eine Verschärfung des Vereinsgesetzes entgegengetreten werden. Kennzeichen verbotener Vereinigungen sowie solche, die mit denen eines bereits verbotenen Vereins im Zusammenhang stehen, sollen von anderen Gruppierungen im Bundesgebiet nicht mehr weiter genutzt werden.

B. Lösung

Dies wird durch eine Änderung des Kennzeichenverbotes des § 9 Absatz 3 des Vereinsgesetzes (VereinsG) sowie der Strafvorschrift des § 20 Absatz 1 Satz 2 VereinsG erreicht.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Novellierung des Vereinsgesetzes ist keine Veränderung des Vollzugsaufwands auf Bundesebene zu erwarten. Auf Landesebene kann sich jedoch durch den erweiterten Kreis der zu verbotenden Kennzeichen die Anzahl der durchzuführenden Maßnahmen marginal erhöhen. Durch die einfachere Handhabung der nun klarer gefassten Vorschriften ist mit einer Reduzierung des fallbezogenen Aufwands zu rechnen.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/9758, 18/9947 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Dem Artikel 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

,3. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Zuständige Stelle zur Ausführung der Verordnung (EU, Euratom)
Nr. 1141/2014

Zuständige Stelle im Sinne des Artikels 16 Absatz 3, des Artikels 23 Absatz 1 und 5 sowie des Artikels 28 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1; L 131 vom 20.5.2016, S. 91) ist das Bundesministerium des Innern.“ ‘

Berlin, den 18. Januar 2017

Der Innenausschuss

Ansgar Heveling
Vorsitzender

Oswin Veith
Berichtersteller

Uli Grötsch
Berichtersteller

Ulla Jelpke
Berichterstellerin

Irene Mihalic
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Oswin Veith, Uli Grötsch, Ulla Jelpke und Irene Mihalic

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/9758** wurde in der 194. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. September 2016 an den Innenausschuss federführend sowie an den Sportausschuss und den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung der Bundesregierung auf **Drucksache 18/9947** wurde am 21. Oktober 2016 auf Drucksache 18/10102 Nr. 12 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 18(4)643).

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Sportausschuss** hat in seiner 61. Sitzung am 18. Januar 2017 mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktionen der SPD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)690 empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 125. Sitzung am 14. Dezember 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)690 anzunehmen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 95. Sitzung am 9. November 2016 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/9758, 18/9947 durchzuführen und diese in seiner 98. Sitzung am 12. Dezember 2016 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung, an der sich sechs Sachverständige beteiligt haben, wird auf das Protokoll der 98. Sitzung des Innenausschusses vom 12. Dezember 2016 verwiesen (Protokoll 18/98).

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 101. Sitzung am 18. Januar 2017 abschließend beraten. Den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/9758, 18/9947 empfiehlt der Innenausschuss in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen. Die Änderungen entsprechen dem von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Innenausschuss eingebrachten Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)690, der zuvor mit demselben Stimmresultat angenommen wurde.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksachen 18/9758, 18/9947 verwiesen. Die vom Innenausschuss vorgenommene Änderung auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)690 begründet sich wie folgt:

Die neue EU-Verordnung über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen vom 22. Oktober 2014 gilt nach ihrem Artikel 41 Absatz 3 ab dem 1. Januar 2017. Die zur Durchführung der Bestimmungen der Verordnung gebildete Behörde ist 2016 eingerichtet worden.

Mehrere Bestimmungen der Verordnung nehmen Bezug auf (Kontakt-)Stellen der (Sitz-)Mitgliedstaaten (Artikel 2 Nr. 10, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 23 Absatz 1 und 5; Artikel 28 Absatz 1).

Insbesondere kann nach Artikel 16 Absatz 3 der Sitz-Mitgliedstaat ein Gesuch an die europäische Behörde zur Registrierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (EPPS) auf Löschung aus dem Register stellen, wenn eine EPPS in schwerwiegender Weise maßgebliche Verpflichtungen nach nationalen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 nicht erfüllt.

Außerdem erhalten nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung die zuständigen nationalen Kontaktstellen des Sitz-Mitgliedstaates Kopien der Jahresabschlüsse, externer Prüfberichte über die Jahresabschlüsse der EPPS und einer Aufstellung der Spender und Zuwendungsleistenden mit ihren Spenden oder Zuwendungen gemäß Artikel 20 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung. Nach Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung werden die nationalen Kontaktstellen von der europäischen Behörde und dem Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments unterrichtet über alle mutmaßliche illegale Aktivitäten und Fälle von Betrug oder Korruption, die die finanziellen Interessen der Europäischen Union schädigen können.

Nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung tauschen zudem die Mitgliedstaaten über ihre nationalen Kontaktstellen Informationen aus und unterrichten einander regelmäßig über Angelegenheiten in Zusammenhang mit Finanzierungsbestimmungen sowie entsprechenden Kontrollen und Sanktionen.

Die Bestimmungen über die Rolle von Behörden des Sitz-Mitgliedstaates einer EPPS würden überwiegend praktische Bedeutung nur dann erlangen, wenn zukünftig eine EPPS ihren Sitz in Deutschland (statt bisher Brüssel, Belgien) haben sollte. Dagegen sind bei dem durch Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung vorgesehenen Informationsaustausch zwischen der europäischen Behörde, dem Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und den Mitgliedstaaten über ihre nationalen Kontaktstellen Informationsvorgänge mit unterschiedlichen fachlich betroffenen Stellen in Deutschland, insbesondere dem Präsidenten des Deutschen Bundestags / Bundestagsverwaltung als der in Deutschland für die Prüfung der Rechenschaftsberichte und die staatliche Teilfinanzierung der Parteien zuständigen Behörde, zu erwarten.

Angesichts der bestehenden Zuständigkeit als Verbotsbehörde bei Vereinsverboten nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 Vereinsgesetz wäre das Bundesministeriums des Innern die in der Bundesrepublik Deutschland zuständige Stelle für Gesuche nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung. Um eine einheitliche nationale Kontaktstelle gegenüber der europäischen Behörde und für die Zuleitung von Informationen über Angelegenheiten im Zusammenhang mit Finanzierungsbestimmungen sowie entsprechenden Kontrollen und Sanktionen zu haben, wird in einem neuen § 30a das Bundesministerium des Innern als zuständige Behörde für die auf nationale Stellen Bezug nehmenden Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 bestimmt.

Berlin, den 18. Januar 2017

Oswin Veith
Berichterstatter

Uli Grötsch
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Irene Mihalic
Berichterstatterin

